

Anlage 4 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.03.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/049)

Einwender: Gemeinde Glandorf

Stellungnahme vom: 12.11.2014

Anregung:

Mit Schreiben vom 13.10.2014 bitten Sie um Stellungnahme der Gemeinde Glandorf zu dem oben bezeichneten Verfahren.

Dazu ist aus Sicht der Gemeinde nachfolgendes anzumerken:

Die Gemeinde Glandorf befindet sich derzeit selbst im Verfahren zur Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans. Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Glandorf. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist erfolgt; die Planunterlagen für die Offenlage werden derzeit erstellt.

Im Zuge dieser Planungen wurden durch die Gemeinde Glandorf Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie ermittelt. Die Ermittlung dieser Potentialflächen orientiert sich dabei an den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilfortschreibung 2013 "Energie".

Von besonderer Bedeutung sind in dem RROP die Abstandswerte zwischen den Windvorrangflächen sowohl zu den Wohnnutzungen im Außenbereich als auch zu den Siedlungsgebieten. Hier legt das RROP nach Berücksichtigung der sog. "harten" und "weichen" Tabuzonen einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich und 1.000 m zu Wohnbauflächen zugrunde (s. beigefügten Auszug aus dem RROP, Teilfortschreibung 2013 "Energie", in Anlage beigefügt).

Bei Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich festgestellt, dass die von Ihnen ermittelten "harten" und festgesetzten "weichen" Tabuzonen deutlich verminderte Abstandswerte gegenüber dem RROP und dem Vorentwurf des FNP der Gemeinde vorsehen. So sieht der Vorentwurf für den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" Mindestabstände zu Wohnsiedlungsbereichen zwischen 600 und 800 m (je nach Baugebietstyp) und zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 450 m vor.

Die Prüfung des zur Verfügung gestellten Kartenmaterials hat ergeben, dass der Abstand von der Zone "N0 2" zu den Wohnhäusern „Schnaatweg 10, 49219 Glandorf“ und „Merscher Weg 5, 49219 Glandorf“ wahrscheinlich nicht mehr, ggf. sogar weniger als 450 m beträgt. Da die Gemeinde Glandorf selbst für die Bürger auf ihrem Gebiet im Außenbereich unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem RROP einen Abstand von 500 m angesetzt und diesen auch auf die Wohnhäuser im angrenzenden Nordrhein-Westfalen übertragen hat, sollte im vorliegenden Fall der Abstand zwischen der Zone „N02“ und den vorbezeichneten Wohnhäusern entsprechend auf mindestens 500 m vergrößert werden. Eine Entfernung von 450 m dürfte im vorliegenden Fall nicht ausreichen, da heutige Windenergieanlagen eine Höhe von bis zu 200 m haben und der Abstand zur WEA zu den Wohnhäusern nur etwas mehr als der zweifachen Gesamthöhe der Anlage entsprechen würde.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen wird angeregt, grundsätzlich die Abstände zwischen den Zonen und den Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. Siedlungsbereichen der Gemeinde Glandorf zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird aus Sicht der Gemeinde Glandorf für erforderlich erachtet.

Abwägung:

- *Abweichende Abstandswerte bei den Wohnnutzungen*

Es liegt in der Natur der Sache, dass jede Kommune gemäß Ihrem städtebaulichen schlüssigen Gesamtkonzept individuelle Vorsorgeabstände als weiche Kriterien bewertet. Da der Maßstab die Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung ist und jede Gemeinde in dieser Hinsicht eigene Strukturen aufweist, ist es ganz im Sinn des Bundesverwaltungsgerichts, dass man die relevanten Abstände im Zuge der Abwägung ggf. mehrfach anpasst. Bei grenzüberschreitenden Betrachtungen ist es im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes angebracht, die Grenzregionen nicht schlechter, aber auch nicht besser zu stellen, als die eigenen Anwohner. Die Gemeinde Ostbevern sieht daher keine Veranlassung dazu, bezogen auf Siedlungsbereiche außerhalb des eigenen Gemeindegebiets andere Abstände zu nehmen. Niedersachsen ist, wie z. B. auch Hessen in der günstigen Situation, dass Wohnsiedlungsabstände durch die Landesplanung mit Gesetzeskraft vorgegeben wurden. In Nordrhein-Westfalen ist dies nicht der Fall, so dass es bei individuellen Kriterien bleibt.

Die angesprochene 50-Meter-Differenz im Bereich der grenznahen Zone NO 2 ist in der Genehmigungspraxis vermutlich nicht von Belang, da Windkraftanlagen vollständig, also mit dem Rotor innerhalb der Zone liegen müssen. Damit verschiebt sich der rechnerische Immissionspunkt, die Rotornabe, um die Flügellänge, mithin um min-

destens 50 m nach innen, so dass der faktische Immissionsabstand zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus und der rechnerischen Immissionspunkt der Windkraftanlage 500 m beträgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.